

Inhalt

	Seite
I. Kapitel. Die kommissarische Diktatur und die Staatslehre	1—42
a) Die staatstechnische und die rechtsstaatliche Theorie.	1—25
Die überlieferte Vorstellung der römisch-rechtlichen Diktatur 1—6. Machiavellis Begriff der Diktatur 6—7. »Technizität« als Merkmal seiner Staatsauffassung 7—10. Rationalismus, Technizität und Exekutive als Merkmale des entstehenden modernen Staates 10—13. Die Literatur der Staats-Arcana als Ausdruck einer solchen Staatsauffassung 13—16. Diktatur und Ausnahmezustand in der Arcana-Literatur 16—19. Die rechtsstaatliche Argumentation der Monarchomachen in den Vindiciae des Junius Brutus 19—21. Die zwei Arten des modernen Naturrechts: Gerechtigkeits- und (natur-)wissenschaftliches Naturrecht in ihrem Gegensatz von Interesse an dem Inhalt der Entscheidung und der Erkenntnis des in der Entscheidung als solcher liegenden Wertes, insbesondere bei Hobbes und Pufendorf 21—24. Locke als Vertreter der ständischen Gerechtigkeitsauffassung 24—25.	
b) Die Definition der kommissarischen Diktatur bei Bodin.	25—42
Der Souveränitätsbegriff bei Bodin und die mit ihm entstehende Kontroverse über Diktatur und Souveränität bei Bodin, Grotius, Hobbes, Pufendorf, Thomasius und Wolff 25—32. Bodins Definition des Diktators als eines Kommissars und seine Definition des Kommissars 33—37. Untersuchung dieser Definition; der Diktator als Aktionskommissar 38—40. Die Diktatur bei A. Sidney und Locke 40—42.	
II. Kapitel. Die Praxis der fürstlichen Kommissare des 16. und 17. Jahrhunderts.	43—79
Die päpstliche plenitudo potestatis, ihre Ausübung durch Kommissare und ihre Bekämpfung durch die konziliare Theorie der intermediären Gewaltausübung 43—46. Der Kommissar als judex delegatus und als persönlicher Repräsentant (vices gerens) 46—48. Kommissare weltlicher Fürsten, ihre verschiedenartigen Aufgaben und Befugnisse	

48—50. Regierungs- und Heereskommissare im Kirchenstaat des 15. Jahrhunderts 50—56. Kommissare als Werkzeug des fürstlichen Absolutismus zur Beseitigung der ständischen Rechte: a) der Exekutionskommissar: die Exekution als Krieg 59; die Exekution im Deutschen Reich und die Bedeutung der kaiserlichen Kommissare gegenüber dem militärischen Befehlshaber 60—64; die Exekution gegen die böhmischen Rebellen durch Herzog Maximilian von Bayern als Exekutionskommissar 64—67. b) Die Entwicklung des Heereskommissars in Deutschland zum ordentlichen Beamten 68—74; die typische Bedeutung der Entwicklung in Preußen 75—76. c) Der Reformationskommissar als Aktionskommissar, dargelegt an dem Beispiel einer Reformationskommission in Steiermark 76—79.

Exkurs über Wallenstein als Diktator 79—96

III. Kapitel. Der Übergang zur souveränen Diktatur in der Staatslehre des 18. Jahrhunderts 97—129

Die Intendanten des Königs von Frankreich als Kommissare der zentralistischen Regierung und ihr Gegensatz zu den intermediären Gewalten 97—102. Die Verbindung der Theorie von den intermediären Gewalten mit der Lehre von der sog. Teilung, richtig der Balanzierung der Gewalten bei Montesquieu 105—107. Die ausnahmslose Geltung des generellen Gesetzes als Mittel der politischen Freiheit wie des Despotismus 107—109. Der despotisme légal als Diktatur der aufgeklärten Vernunft: Voltaire, die Physiokraten, insbesondere Le Mercier de la Rivière 109—112. Die Konstruktion des Königtums als erblicher Diktatur bei Cérutti 112. Die Aufhebung der absolutistischen Argumentation von der natürlichen Bosheit des Menschen bei Morelly und Mably 112—114. Die Diktatur bei Mably als Reformationsdiktatur und theoretische Vorwegnahme der jakobinischen Diktatur 114—116. Die Diktatur bei Rousseau im Zusammenhang des Contrat social und die Ersetzung des Vertragsgedankens durch den modernen Begriff des Kommissars 116—120; die volonté générale und die Dialektik des Terror 120—124; législateur und dictateur im Contrat social und ihre Bedeutung für den Begriff der souveränen Diktatur 124—129.

IV. Kapitel. Der Begriff der souveränen Diktatur 130—152

Der moderne Begriff der konstituierenden Gewalt des Volkes war nicht die theoretische Grundlage der Herrschaft Cromwells 130—134. Die souveräne Diktatur als Aktionskommission, ihre Unterscheidung von der absoluten Monarchie und vom Polizeistaat auf der einen, von der kommissarischen Diktatur auf der andern Seite 134—137. Der Begriff des pouvoir constituant des Volkés als Voraussetzung

der theoretischen Möglichkeit der souveränen Diktatur 137—140. Das Wesen des pouvoir constituant 140—143. Die Kommissare des pouvoir constituant (Volkskommissare) im Gegensatz zu den Kommissaren eines pouvoir constitué 143—145. Die souveräne Diktatur als revolutionäre Aktionskommission eines pouvoir constituant 145—147. Die souveräne Diktatur des Nationalkonvents von 1793—1795, 147—152.

V. Kapitel. Die Praxis der Volkskommissare während der französischen Revolution. 153—170

Kommissare der verfassunggebenden Nationalversammlung von 1789—1791, 153—157; der gesetzgebenden Versammlung von 1791—1792, 157—159. Aufgaben und Befugnisse der Kommissare des Nationalkonvents bis zur Errichtung des Comité de salut public 159—163. Die weitere Entwicklung zur unbedingten Aktionskommission 163—167. Der Übergang zu geregelten Zuständigkeiten 167—168. Außerordentliche Kommissare Napoleons I. und der königlichen Regierung 1814 und 1815, 168—170.

VI. Kapitel. Die Diktatur in der bestehenden rechtsstaatlichen Ordnung (der Belagerungszustand). 171—205

Der Kern des martial law: eine Aufhebung des Rechtszustandes im Interesse einer wirksamen Aktion 171—174. Rechtliche Form und »zusammengesetzte Amtshandlung« 174—179. Die loi martiale von 1789, 179—182. Der état de siège in dem Gesetz von 1791, 182—187. Die Suspension der Verfassung 187—188. Der état de siège nach dem Dekret von 1811, 188—191; in der Verfassung von 1815, 191—192; während der Restauration 192—195 und während des Bürgerkönigtums 195—197. Die souveräne Diktatur der Nationalversammlung von 1848, 197—200. Der Artikel 48 der deutschen Verfassung von 1919, 201—205.

Namen- und Sachregister. 206—211